

Gebührensatzung des Marktes Manching über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen

Der Markt Manching erlässt zur Ergänzung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Manching aufgrund der Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung folgende Gebührensatzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Marktes Manching als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Elternbeiträge

Der Markt Manching erhebt für die Benutzung seiner Tageseinrichtungen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebührenpflicht beginnt in der Regel am 1. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres (Betreuungsjahr).

§ 3

Schuldner der Elternbeiträge

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten (Eltern), welche die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

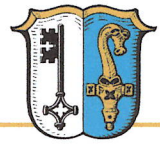
Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung (Beginn des öffentlich-rechtlichen Betreuungsvertrages) und endet mit Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. durch Abmeldung bei der Tageseinrichtung.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbeiträge zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge¹.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung sind jeweils am 10. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.



- (3) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug mit SEPA-Lastschrift-Mandat. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (4) Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b KAG zu entrichten. Wenn bei einem Bankeinzug Sonderkosten anfallen (z. B. Rücklastschriftgebühren von der Bank etc.), welche der Abbucher (Markt Manching) nicht zu verantworten hat, sind diese ebenfalls vom Schuldner in voller Höhe zu entrichten.

§ 6

Elternbeiträge für die Benutzung

- (1) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen (z. B. Streik, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophen) geschlossen bleibt.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.
- (3) Beginnt die Eingewöhnung in der Zeit vom 1. bis 15. eines Monats wird der volle Beitrag zzgl. Spiel- und Getränkegeld berechnet. Beginnt die Eingewöhnung ab 16. eines Monats wird der halbe Monatsbeitrag zzgl. Spiel- und Getränkegeld berechnet. Die Verpflegung wird je nach Anwesenheit gesondert abgerechnet.

§ 7

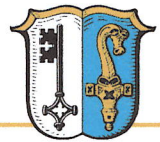
Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird öffentlich bekannt gemacht sowie durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (2) Grundlage für die Höhe der Elternbeiträge sind die vereinbarten Buchungszeiten.

§ 8

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflicht

- (1) Der Markt Manching informiert die Schuldner durch eine Mitteilung, wenn sich die Gebühr verändert, aus der die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Benutzungsgebühr ermäßigt sich um jeweils 25 v. H. für das 2. Kind, wenn dieses den Kindergarten besucht. Bei gleichzeitigem Besuch von 3 oder mehr Kindern werden diese Familien von der Benutzungsgebühr zu 50 v. H. für das 3. oder jedes weitere Kind befreit, soweit das von der Gebühr zu befreiende Kind den Kindergarten besucht.
- (3) Bei Aufnahme eines Kindes im Kindergarten vor Vollendung des dritten Lebensjahres ist die entsprechende Gebühr für die Kinderkrippe zu zahlen. Ab dem laufenden Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird die Gebühr für den Kindergarten erhoben.



- (4) Änderungen der Buchungszeiten bzw. Abmeldung des Kindes sind der Leitung schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Umbuchungsgebühr

Eine erstmalige Änderung der Buchungszeiten während des Betreuungsjahres ist gebührenfrei. Für die mehrmalige Änderung der Buchungszeiten während eines Betreuungsjahres wird ab der zweiten Änderung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € pro Umbuchung erhoben.

§ 10

Übernahme der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.07.2021 außer Kraft.

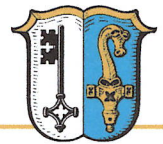
Manching, den 27.06.2024

Markt Manching

Herbert Nerb

1. Bürgermeister

¹ Die Elternbeiträge sind eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten der Tageseinrichtung und sind deshalb während der Ferien, bei behördlichen Schließungen von weniger als einem Monat, bei vorübergehenden Fehlen und bei vorzeitigem Ausscheiden bis zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) voll zu zahlen.



Anlage zur Gebührensatzung des Marktes Manching über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 27.06.2024

Für den Besuch der Tageseinrichtungen des Marktes Manching sind für die jeweils vereinbarten Buchungszeiten folgende Gebühren zu entrichten:

		ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
Bereich	Buchungszeit	Gebühr	Gebühr
Kindergarten	> 3 bis 4 Stunden	150,00 €	165,00 €
	> 4 bis 5 Stunden	165,00 €	185,00 €
	> 5 bis 6 Stunden	180,00 €	200,00 €
	> 6 bis 7 Stunden	195,00 €	215,00 €
	> 7 bis 8 Stunden	220,00 €	240,00 €
	> 8 bis 9 Stunden	240,00 €	265,00 €
	> 9 bis 10 Stunden	265,00 €	290,00 €
Spiel- und Getränkegeld je Kind monatlich			10,00 €
Kinderkrippe	> 3 bis 4 Stunden	305,00 €	355,00 €
	> 4 bis 5 Stunden	340,00 €	400,00 €
	> 5 bis 6 Stunden	375,00 €	440,00 €
	> 6 bis 7 Stunden	410,00 €	480,00 €
	> 7 bis 8 Stunden	445,00 €	520,00 €
	> 8 bis 9 Stunden	505,00 €	595,00 €
	> 9 bis 10 Stunden	560,00 €	660,00 €
Spiel- und Getränkegeld je Kind monatlich			10,00 €